



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

### **Beurteilung von Autokorsos im Spannungsfeld von Straßenverkehrs- und Versammlungsrecht (II)**

Kleine Anfrage - KA 7/4422

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

- 1. In zahlreichen Fällen wurden in den letzten Wochen in Sachsen-Anhalt Autokorsos als Versammlungen angemeldet und durchgeführt. Auf Videos ist zu erkennen, dass von Veranstaltungsteilnehmern auf ihren Pkw's ein gelbes Blinklicht (Rundumlicht) angebracht und eingeschaltet ist. Ist das unter dem Gesichtspunkt von § 38 Straßenverkehrsordnung (StVO) und § 52 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zulässig?**

Gemäß § 38 Absatz 3 Satz 1 StVO soll gelbes Blinklicht vor Gefahren warnen. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist gemäß § 38 Absatz 3 Satz 3 StVO nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen. Grundsätzlich dürfen nur die in § 52 Absatz 4 StVZO bezeichneten Fahrzeuge gelbes Blinklicht führen.

Gemäß § 52 Absatz 4 Nummern 1 bis 4 StVZO dürfen mit einer oder, wenn die horizontale und vertikale Sichtbarkeit (geometrische Sichtbarkeit) es erfordert, mehreren Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) Kraftfahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung von Straßen oder von Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen, Fahrzeuge die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet und nach dem Fahrzeugschein als Pannenhilfefahrzeug anerkannt sind, Fahrzeuge mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung,

sofern die genehmigende Behörde die Führung der Kennleuchten vorgeschrieben hat und Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausrüstung als Schwer- oder Großraumtransport-Begleitfahrzeuge ausgerüstet und nach dem Fahrzeugschein anerkannt sind, ausgerüstet sein. Unter die Definition des § 52 Absatz 4 StVZO fallen Fahrzeuge als Teilnehmer von Autokorsos im Zusammenhang mit Versammlungen nicht.

Die Ausrüstung anderer Fahrzeuge mit Sondersignalanlagen ist nur statthaft, wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO vorliegt. Danach können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen - in Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt - Ausnahmen von allen Vorschriften der StVZO erteilen. Die Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO liegt hierbei im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei der Beurteilung von Einzelfall-Ausnahmegenehmigungen und deren Anerkennung ist ein strenger Maßstab anzulegen, denn rechtsdogmatisch handelt es sich hier um eine Ausnahmegenehmigung, die restriktiv auszulegen ist. Dieser strenge Prüfungs- und Beurteilungsmaßstab ist auch in der Rechtsprechung anerkannt. Die Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelbem Rundumlicht muss daher aus Gründen der Einhaltung der Wirksamkeit dieser Warneinrichtungen im öffentlichen Straßenverkehr auf ein unumgängliches Maß beschränkt bleiben. Gelbes Blinklicht dient anderen Verkehrsteilnehmern als Warnung vor möglichen Gefahrenstellen. Im Interesse einer größtmöglichen Akzeptanz des gelben Blinklichts in der Bevölkerung ist eine vom Ordnungsgeber nicht gewollte inflationäre Ausdehnung der Ausrüstung von Fahrzeugen und damit verbunden die Gefahr eines übermäßigen Einsatzes dieser Sondersignaleinrichtung zu vermeiden. Bei der Ausübung des Ermessens darf sich die Straßenverkehrsbehörde von der Erwägung leiten lassen, dass die Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelbem Blinklicht restriktiv zu handhaben ist, um einer inflationären Ausweitung der Nutzung der Sondersignaleinrichtungen entgegenzuwirken (OVG Lüneburg, Urteil vom 9. April 2014 - 12 LC 189/13 - juris).

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO für Fahrzeuge als Teilnehmer von Autokorsos kommt daher nicht in Betracht. Somit ist die Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelbem Blinklicht nach der StVZO zur Teilnahme an Autokorsos als Versammlungen unzulässig.

Nach Auskunft der Versammlungsbehörden auf eine Anfrage des Landesverwaltungsamtes hinsichtlich eines Einsatzes von gelben Rundumleuchten bei Versammlungen wurde bisher bei zwei Autokorsos der Einsatz von gelbem Blinklicht, welcher im Vorfeld mit der Versammlungsbehörde nicht abgestimmt war, festgestellt. Eine „inflationäre Verwendung“ liegt demnach zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor; die Verwendung von gelbem Rundumlicht stellt vielmehr eine Ausnahme dar.

**2. Zugleich veranstalten die Versammlungsteilnehmer auf der gesamten Versammlungsstrecke mit ihren Fahrzeugen Hupkonzerte. Sind Hupkonzerte in Autokorsos, die als Versammlung angemeldet wurden, unter dem Gesichtspunkt von § 16 StVO zulässig?**

Gemäß § 16 Absatz 1 StVO darf Schallzeichen nur geben, wer außerhalb geschlossener Ortschaften überholt oder wer sich oder Andere gefährdet sieht. Der Einsatz der Fahrzeughupe ist somit als Warnsignal erlaubt. Sofern die Hupe im Rahmen eines als Versammlung angemeldeten Autokorsos nicht zur Warnung, sondern als akustische Begleitung der Versammlung eingesetzt wird, ist dies nach aktueller Rechtsprechung grundsätzlich - zumindest innerhalb bebauter Gebiete - unzulässig (VG Stuttgart, Beschluss vom 24. Februar 2021 - 5 K 841/21 - juris; VG Gießen, Beschluss vom 18. Februar 2021 - 4 L 566/21.GI - juris). Ein Hupkonzert wird demnach grundsätzlich nicht als adäquates Hilfsmittel der Meinungskundgabe angesehen.

Nach Auskunft der Versammlungsbehörden auf eine Anfrage des Landesverwaltungsamtes hinsichtlich festgestellter Hupkonzerte im Zuge von Versammlungen wurde bisher im Rahmen von sieben Autokorsos das Betätigen der Hupe bis hin zu Hupkonzerten festgestellt.

Teilweise wurde das Hupen als Kundgebungsmittel zugelassen. Daraufhin wurde die betroffene Versammlungsbehörde im Nachgang durch das Landesverwaltungsamt auf die genannte Rechtsprechung hingewiesen.